

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Solothurn will keine Revision des Auftragsrechts

Solothurn, 13. Dezember 2016 – Ein Auftrag kann bis jetzt jederzeit beendet werden. Der Bundesrat will das geltende Beendigungsrecht jedoch ändern. Der Regierungsart des Kantons Solothurn ist damit nicht einverstanden.

Nach geltendem Recht kann ein Auftrag jederzeit beendet werden. Geschieht dies jedoch zu einer Unzeit, wird Schadenersatz fällig. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf das jederzeitige Beendigungsrecht weder wegbedungen noch eingeschränkt werden. Als Begründung beruft sich das Bundesgericht auf das „besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten“.

In seiner Vernehmlassung schlägt der Bundesrat jetzt vor, dass die Parteien neu die Möglichkeit erhalten sollen, das jederzeitige Beendigungsrecht wegzubedingen oder einzuschränken. Das Auftragsrecht soll daher mit einem neuen Artikel ergänzt werden, welcher verdeutlicht, dass die Bestimmung nicht mehr zwingendes Recht darstellt. In seinem erläuternden Bericht hält der Bundesrat fest, dass ein jederzeitiges Beendigungsrecht im Auftragsrecht als Grundsatz nach wie vor gerechtfertigt sei, ein solches jedoch nicht in allen Fällen vorgesehen sein müsse. Namentlich bei Aufträgen, bei denen das Vertrauensverhältnis weniger ausgeprägt und der Vertragsinhalt genau vorgegeben sei, erscheine ein jederzeitiges Beendigungsrecht nicht zwingend notwendig.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn sieht dies anders: er ist der Meinung, dass den verschiedenen Arten von Aufträgen mit der bestehenden Regelung betreffend Beendigung zur Unzeit genügend Rechnung getragen werden könne. Die Rechtsprechung könne dazu angemessene Lösungen bieten. Die Ergänzung des Auftragsrechts mit einem neuen Artikel ist nach Meinung des Regierungsrates keine sinnvolle Korrektur der heutigen gesetzlichen Grundlage.